

Sammelklagen, Musterprozesse & Co.

Alle über einen Kamm scheren?

Gerät ein Anlagemodell oder ein Initiator in die Bredouille, liegt es nahe, dass sich **Geschädigte zusammenschließen**. Interessengemeinschaften oder Gemeinschaftsklagen können manchen jedoch vom Regen in die Traufe führen.

Von Thomas Zacher

Aktuell ist von vielen „Massenunfällen“ des Kapitalanlagemarktes zu hören. Für den einzelnen Anleger ist oft im Detail nicht nachvollziehbar, warum und wie seine Investition in eine Schieflage geraten ist. Liegen allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen zugrunde – oder etwa ein rechtserhebliches Fehlverhalten?

Auch in letzterem Fall ist Wissen Macht. Zugang dazu bieten spezialisierte Fachzeitschriften und Branchendienste, auch das Internet. Zum Teil wird dort sogar recht aggressiv geworben, dieser oder jener Schutzgemeinschaft beizutreten oder eine spezielle Rechtsanwaltskanzlei zu mandatieren, welche bereits viele Anleger in der gleichen Sache vertritt. Damit ein solcher Schritt wirkliche Vorteile bringt und nicht gutes Geld schlechtem hinterhergeworfen wird, sollten Vor- und Nachteile gut abgewogen werden.

Positive Effekte der Bündelung

Der Einzelanleger ist zunächst vielfach in einer schwachen Position. Er verfügt oft selbst nicht über das Wissen über die historischen Zusammenhänge. Darüber hinaus ist für ihn die Einzelbeauftragung versierter Berater zur Vorbereitung einer Schadenersatzklage oft nicht tragbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn erst herausgefunden werden muss, ob rechtswidrige Machenschaften oder mangelnde Aufklärung die eingetretene Schieflage verursacht habe oder ob nur ein glückloses Management respektive ungünstige Marktbedingungen verantwortlich sind, für die juristisch niemand haftet.

Eine Interessenbündelung kann dazu führen, den Vergleichsdruck auf die Gegenseite zu erhöhen oder mit allen Beteiligten zu einer gemeinsamen Sanierungslösung zu kommen, die ohne den Impetus eines Kollektivs vielleicht so nicht zustande gekommen wäre.

Schließlich lässt sich auch so die typische so genannte Streuschadensproblematik verringern: Wird eine Vielzahl von Kleinanlegern geschädigt, führen die im jeweiligen Einzelfall recht geringen Streitwerte oft dazu, dass angesichts der Erfolgsrisiken und des hohen Aufwands das Risiko für den Einzelanleger unverhältnismäßig wird.

Selbst Prozessfinanzierer werden angesichts der geringen Streitwerte abwinken, obwohl insgesamt ein hoher Schaden durch den potenziellen Prozessgegner verursacht wurde, der zudem über größere Ressourcen verfügt.

Tatsache ist, dass im Einzelfall jedes der gängigen Instrumente einer Interessenbündelung (siehe Kasten) geeignet sein kann, die beschriebenen Vorteile für den Anleger nutzbar zu machen. Trotzdem stehen gerade viele auf den Anlegerschutz spezialisierte Anwälte den Interessengemeinschaften, Musterprozessen und Sammelklagen reserviert gegenüber. Aus der Sicht des einzelnen Anlegers und seines Be-

Varianten der Interessenbündelung

- **Interessen-/Anlegerschutzgemeinschaften** werden vorgeschlagen, um vorgerichtlich Interessen der Anleger zu bündeln bzw. gerichtlich nach Abtretung entsprechender Ansprüche als Kläger aufzutreten.
- So genannte **Musterprozesse** einzelner Betroffener haben das Ziel, das eigene Prozessrisiko zu vermeiden, einzugrenzen oder zumindest den Begründungsaufwand bei der eigenen Klage zu reduzieren durch einen entsprechenden Verweis auf anderweitige Parallelverfahren beziehungsweise Urteile.
- Die **Sammel- oder Gemeinschaftsklage** wird oft als weitere „Wunderwaffe“ zur Durchsetzung von Anlegeransprüchen genannt.

raters bedarf es stets einer genauen Abwägung, ob ein gemeinsames Vorgehen sinnvoll ist.

Grundvoraussetzung für eine sinnvolle Interessen- oder Anlegerschutzgemeinschaft ist es zum Beispiel, dass die Ansprüche der Geschädigten auf einem wirklich im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Sachverhalt und rechtlichen Erwägungen beruhen.

Auch über die wirtschaftlich-tatsächlichen Ziele sollte Übereinstimmung bestehen. Die Rechtsform des Zusammenschlusses (Verein oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ist zudem zu klären, die Willensbildung durch Beschlussfassung und die erforderliche Mehrheiten, die Geschäftsführung und deren Befugnisse, die Finanzierung et cetera.

Schutzgemeinschaften sinnvoll?

Dabei ist es ratsam, dass sich Anleger bei Planung und Organisation ihres gemeinsamen Vorgehens fachkundig beraten lassen. Manchmal kann indes durch diesen notwendigen Vorlauf wertvolle Zeit verstreichen. Bis sich die Gemeinschaft etabliert hat, kann im Einzelfall ein Anspruchsgegner zum Beispiel schon mittellos geworden sein – sei es durch geschickte Vermögensbeseitigung oder auch durch erfolgreiche Einzelklagen anderer Anleger.

Vorsicht ist auch dort geboten, wo den geschädigten Anlegern allzu eilfertig ein bereits durchorganisiertes Konzept einer Interessengemeinschaft durch Dritte oder bisher in der Sache nicht näher involvierte Anwälte angeboten wird. Es hat schon Fälle gegeben, in denen solche Aktivitäten mittelbar durch Initiatoren oder sonstige Beteiligte gesteuert wurden, um dadurch die Anlegetätigkeiten in „ungefährlicheren“ Bereiche lenken zu können –

oder schlicht um Zeit zu gewinnen. Schließlich ist darauf zu achten, dass die Transparenz im Hinblick auf inhaltliche Tätigkeit, Ziele und Kosten auch bei einem entsprechend großen Zusammenschluss für jeden einzelnen enthalten bleibt, damit jederzeit eine Beurteilung möglich ist, ob das gemeinschaftliche Vorgehen tatsächlich jedem nützt und angemessen ist.

Bei geschlossenen Fonds besteht durch eine – in der Krisenlage oft außerordentlich einzuuberufende – Gesellschafterversammlung ohnehin ein Instrument, sich gemeinschaftlich zu informieren und abzustimmen.

Wenn in der Presse insbesondere im Hinblick auf die USA von Musterklagen zu lesen ist, so beschreibt dies die dortige so genannte class action. Danach kann ein Repräsentant ein für und gegen alle Geschädigten wirkendes Urteil erstreiten. Eine solche rechtlich „automatisch“ bindende Erstreckung auf andere Anleger ist dem deutschen Recht fremd. Musterklagen oder -prozesse gibt es im Anlegerschutzbereich in Deutschland nicht.

Keine Musterklagen möglich

Geschädigte können hierzulande lediglich versuchen, mit dem Gegner eine so genannte Musterprozessabrede zu treffen. Dies ist ein „freiwilliger“ Vertrag, der bestimmt, dass nur ein einzelner Anleger mit dem Gegner einen Musterprozess führt und nach dessen rechtskräftiger Entscheidung die Ansprüche der übrigen Anleger unter Zugrundelegung der Leitlinien des Musterurteils geregelt werden.

Ein solcher Vertrag mit dem Gegner kann allerdings nicht erzwungen werden. Gerade im Kapitalanlagebereich lehnen potenzielle Anspruchsgegner einen solchen Vorschlag meist ab, da er

ihnen eher Nach- als Vorteile bringt. Als drittes Mittel wird oft die Sammel- oder Gemeinschaftsklage genannt. Dabei können die jeweiligen Einzelklagen in einem Prozess zwecks gemeinsamer Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung im Verbund behandelt werden. Juristisch spricht man von einer Streitgenossenschaft.

Ein solches Vorgehen ist nur zulässig, wenn die geltend gemachten Ansprüche auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen. Daher kann eine Gemeinschaftsklage nur dann in Betracht kommen, wenn bei den Einzelanlegern keine individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen sind – wie zum Beispiel bei einer ausschließlich auf einen unvollständigen Emissionsprospekt gestützten Klage.

Werden aber besondere Einzelumstände wie eine individuelle Fehlberatung durch den jeweiligen Anlageberater oder ähnliches geltend gemacht, scheidet eine gemeinschaftliche Klage aus. Das Gleiche gilt, wenn beispielsweise individuelle Begleitschäden bei den einzelnen Klägern geltend gemacht werden. Obwohl auch im Falle einer durch das Gericht zugelassenen Gemeinschaftsklage die jeweiligen Einzelklagen formell selbstständig bleiben, sollte im Übrigen auch hinsichtlich der Prozessführung und den Prozesszielen (alles oder nichts bzw. Vergleich, Bereitschaft zum Instanzenzug etc.) in den wesentlichen Punkten Übereinstimmung bestehen.

Nur dann lassen sich die Vorteile einer gemeinsamen Prozessführung sinnvoll nutzen. Es lässt sich mithin auch Geld sparen, da Anwalts- und Gerichtskosten bei der zusammengefassten Geltendmachung von Einzelansprüchen im Rahmen der Gemein-

schaftsklage deutlich geringer als die Summe aller Kosten bei Individualklagen ausfallen.

Wegen dieser strengen Anforderungen, aber auch aus beweistaktischen Gründen (der Anleger als sein eigener Zeuge) wird bisweilen empfohlen, statt einer Gemeinschaftsklage die Ansprüche an eine Interessengemeinschaft oder an einen Dritten treuhänderisch abzutreten, damit von dort in einer einzigen Klage die Ansprüche aller beteiligten Anleger geltend gemacht werden können. Dies ist zweckmäßig, wenn die Anleger ein geschlossenes Vorgehen erreichen und das Ausschließen Einzelner verhindern wollen.

Wundermittel nicht in Sicht

Sinn und Unsinn von Anlegergemeinschaft, Musterklagen und Co. liegen sehr nahe beieinander. Diese Instrumente können Aufklärungsmöglichkeiten verbessern und Kostenrisiken dämpfen. Eine Allzweckwaffe bei zweifelhaften Erfolgsaussichten sind sie nicht, insbesondere nicht für diejenigen, der eigentlich das Risiko einer Einzelklage scheuen würde.

Der Anleger sollte bei allzu vollmundigen Anpreisungen vorsichtig sein und bei jeder Gestaltung darauf bestehen, dass er inhaltlich und kostenmäßig der Herr seiner Angelegenheit bleibt.



DER AUTOR

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Fachanwalt für Steuerrecht in Köln.

Foto: HJ Buchholz

Foto: Zefia